

Beitragsordnung der Schützengemeinschaft Schweisweiler e.V.

§1 (Geltungsbereich)

Diese Beitragsordnung bezieht sich auf §6, §7 und §9 der Satzung der Schützengemeinschaft Schweisweiler e.V. und regelt deren Beitragswesen. Diese Beitragsordnung ist gültig ab dem 01.01.2023, beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 24.03.2023.

§2 (Zusammensetzung, Festlegung und Geltung der Beiträge)

Die Mitgliedsbeiträge der Schützengemeinschaft Schweisweiler e.V. setzen sich aus einem ordentlichen Beitrag (Jahresbeitrag/Grundbeitrag) und einem außerordentlichen Beitrag (Zusatzbeitrag) zusammen. Letztere bestehen aus unterschiedlichen Beitragsstufen, deren Höhe und Abstufung jährlich durch die Mitgliederversammlung neu festgesetzt werden kann. Die jeweils aktuellen Werte sind in §4 dieser Beitragsordnung aufgelistet. Sie gelten für mindestens ein Kalenderjahr und höchstens bis zu einer Neufestsetzung durch die Mitgliederversammlung.

§3 (Ordentlicher Beitrag (Jahresbeitrag/Mitgliedsbeitrag/Regelbeitrag))

1. Begriffe, Fälligkeit und Zahlung

Der ordentliche Beitrag beschreibt den feststehenden Teil des jährlichen Mitgliedsbeitrags. Er wird grundsätzlich von allen Mitgliedern erhoben. Er wird fällig bei Neumitgliedern anteilig ab dem Folgemonat des Eintrittsdatums, in der Höhe monatlich anteilig zum Jahresbeitrag, bei Bestandsmitgliedern regulär im ersten Quartal jedes Jahres nach erfolgter ordentlicher Mitgliederversammlung. Die Erhebung erfolgt im SEPA-Lastschriftverfahren.

2. Beitragsstufen

- Einzelbeitrag:** Dieser Beitrag gilt für Einzelmitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, die aktiv an Schießsport teilnehmen möchten und bei den Verbänden, in denen der Verein Mitglied ist, gemeldet und versichert sein wollen.
- Familienbeitrag:** Dieser Beitrag gilt für die „Familienmitgliedschaft“, die sowohl Ehepartner als auch Menschen in eheähnlicher Partnerschaft für sich und gegebenenfalls ihre Kinder beantragen können. Der Beitragseinschluss für Kinder gilt bis zum Ende des Jahres, in dem das Kind das 18. Lebensjahr vollendet. Anschließend ist von über 18-Jährigen der Einzelbeitrag zu zahlen, außer
- eine weitere Mitgliedschaft ist nicht gewünscht; dies erfordert eine fristgemäße ordentliche Kündigung nach §6 der Satzung
- die Person ist gemäß schriftlicher Bestätigung Schüler, Student, Auszubildender, Wehrdienstleistender oder FSJler
- Ermäßigter Einzelbeitrag:** Dieser Beitrag gilt für „Schüler&Jugendliche“ mit aktiver Mitgliedschaft und wird erhoben von Einzelmitgliedern vor vollendetem 18. Lebensjahr und nach vollendetem 18. Lebensjahr nach Vorlage einer schriftlichen Bestätigung der Eigenschaft als Schüler, Student, Auszubildender, Wehrdienstleistender oder FSJler.
- Förderbeitrag:** Dieser Beitrag gilt für Einzelmitglieder, die nicht aktiv an Schießsport teilnehmen möchten

3. Beitragsbefreiung

Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag teilweise oder ganz auf die Erhebung des Grundbeitrags verzichten, wenn besondere Umstände vorliegen, die dies rechtfertigen. Der Verzicht kann sowohl zeitlich befristet als auch auf Dauer erfolgen. In jedem Fall hat der Vorstand hierüber in der ordentlichen Mitgliederversammlung unter Wahrung der Vertraulichkeit von persönlichen Belangen zu berichten.

§3 (Außerordentlicher Beitrag(Zusatzbeitrag))

1. Begriffe, Fälligkeit und Zahlung

Der Zusatzbeitrag ist ein weiterer Bestandteil des Mitgliedsbeitrags und wird zusätzlich zum ordentlichen Beitrag dem Verein geschuldet. Er wird fällig nach Ablauf des laufenden Kalenderjahrs. Die Erhebung erfolgt im SEPA-Lastschriftverfahren.

2. Beitragsstufen

- Einzelbeitrag:** Es sind 8 Arbeitsstunden zu erbringen von aktiven Mitgliedern
- Familienbeitrag:** Es sind 16 Arbeitsstunden zu erbringen
- Ermäßigter Einzelbeitrag:** Es sind 8 Arbeitsstunden zu erbringen
- Förderbeitrag:** Es sind keine Arbeitsstunden zu erbringen

3. Abrechnung von nicht erbrachten Arbeitsstunden

Die Zahlung des Zusatzbeitrags für das abgelaufene Jahr entfällt, wenn vom Mitglied die zu leistenden Arbeitsstunden nachweislich erbracht wurden. Bei einer nur teilweise erbrachten Ableistung erfolgt der Einzug des entsprechend anteiligen Zusatzbeitrags per SEPA-Lastschrift.

4. Erbringung von Arbeitsstunden

Arbeitsstunden können nach vorheriger Absprache mit dem Schriftführer sowohl bei Veranstaltungen, bei individuellem Arbeitseinsatz als auch bei organisierten Arbeitseinsätzen abgeleistet werden. Letztere werden mindestens 2 Wochen vor Beginn durch Aushang im Vereinsheim, auf der Vereins-Website (www.sgm-schweisweiler.de), per WhatsApp und/oder per eMail angekündigt.

Zur zielführenden Planung ist die Teilnahme dem Vorstand bis drei Tage vor Beginn des Arbeitseinsatzes anzukündigen.

5. Nachweis abgeleiteter Arbeitsstunden

Jedes Mitglied hat eigenverantwortlich Sorge dafür zu tragen, dass seine abgeleiteten Arbeitsstunden vom Schriftführer notiert werden. Alternativ kann der Schriftführer einen entsprechenden Vordruck zur Eigeneintragung auslegen. Nur diese sind als Grundlage für die (teilweise) Befreiung vom Zusatzbeitrag zulässig.

6. Mehrstunden

Werden vom Mitglied mehr Arbeitsstunden als zur Befreiung vom Zusatzbeitrag erforderlich abgeleistet, so begründet dies keinen Forderungsanspruch an den Verein. Weiter können Mehrstunden nicht auf andere Personen übertragen werden (gilt nicht bei Familienmitgliedschaft). Auch ist eine Übertragung der Mehrstunden ins Folgejahr grundsätzlich ausgeschlossen. Von letzterem kann in Ausnahmefällen durch Vorstandsbeschluss abgewichen werden

§3 Beitragshöhen

1. Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr beträgt 100,00€ einmalig. Sie fällt für aktive Mitgliedschaften bei Ersteintritt und Aufstockung von Fördermitgliedschaft an.

2. Ordentlicher Beitrag

- Einzelbeitrag 84,00€ pro Jahr, fällig jährlich im ersten Quartal
- Familienbeitrag 120,00€ pro Jahr, fällig jährlich im ersten Quartal
- Ermäßigter Einzelbeitrag: 60,00€ pro Jahr, fällig jährlich im ersten Quartal
- Förderbeitrag: 25,00€ pro Jahr, fällig jährlich im ersten Quartal

3. Außerordentlicher Beitrag

Für jede nicht erbrachte Arbeitsstunde werden im Folgejahr 12,50€ eingezogen.